

STADT RHEINBACH

Bebauungsplan Wormersdorfer Straße 87 Neubau eines Lebensmittelmarktes

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

März 2022

Bearbeitung:



Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Ginster

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1	
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
2.1.1	Zülpicher Börde	3
2.1.2	Rheinbacher Lößplatte	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	4
4.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel	4
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
6	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	6
6.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	6
6.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	9
6.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	11
6.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet.....	11
6.3.2	Potenziell vorkommende Arten	15
7	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	19
7.1	Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG	19
7.2	Habitatausgleich für Bluthänfling und Girlitz	19
7.3	Begutachtung des Bestandsgebäudes vor Abriss	20
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	20
9	ZUSAMMENFASSUNG.....	21
	QUELLEN	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grobe Verortung des Plangebietes im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).....	2
Abbildung 2: Blick aus südwestlicher Richtung in das Projektgebiet.....	7
Abbildung 3: Baumschule im östlichen Teil des Projektgebiets.....	7
Abbildung 4: Mittelspannungsleitung und Brombeergebüsch im östlichen Teil des Planungsgebiets.....	8
Abbildung 5: Pferdewiese im nordöstlichen Teil des Planungsgebiets.....	8
Abbildung 6: Wohngebäude im Westen des Plangebiets.....	8
Abbildung 7: Schuppen im Westen des Plangebiets.....	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	5
Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten.....	10

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Um den Bedarf nach einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Lebensmittelversorgung in Wormersdorf zu erfüllen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarkts mit einer dazugehörigen Stellplatzfläche am östlichen Rand des Rheinbacher Ortsteils Wormersdorf geschaffen werden. Das Vorhaben ist mit einer Bruttogrundfläche für das Gebäude von 2.415 m² geplant. Für die befestigte Fläche mit Fahrwegen und 115 Stellplätzen sind insgesamt 3.912 m² vorgesehen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten. Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP I soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen des Bauvorhabens werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Wormersdorf der Stadt Rheinbach. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 4 und nimmt die Flurstücke 51, 52 und 53 und Teile der Flurstücke 54, 56, 57 und 58 in Anspruch. Südwestlich entlang des Plangebietes verläuft die Wormersdorfer Straße L471. Im westlichen Bereich grenzt das Projektgebiet an den Siedlungsrand an. Im Norden und Osten ist es von landwirtschaftlicher Nutzfläche einer Baumschule sowie einem Gebäude mit dazugehöriger Pferdewiese umgeben.

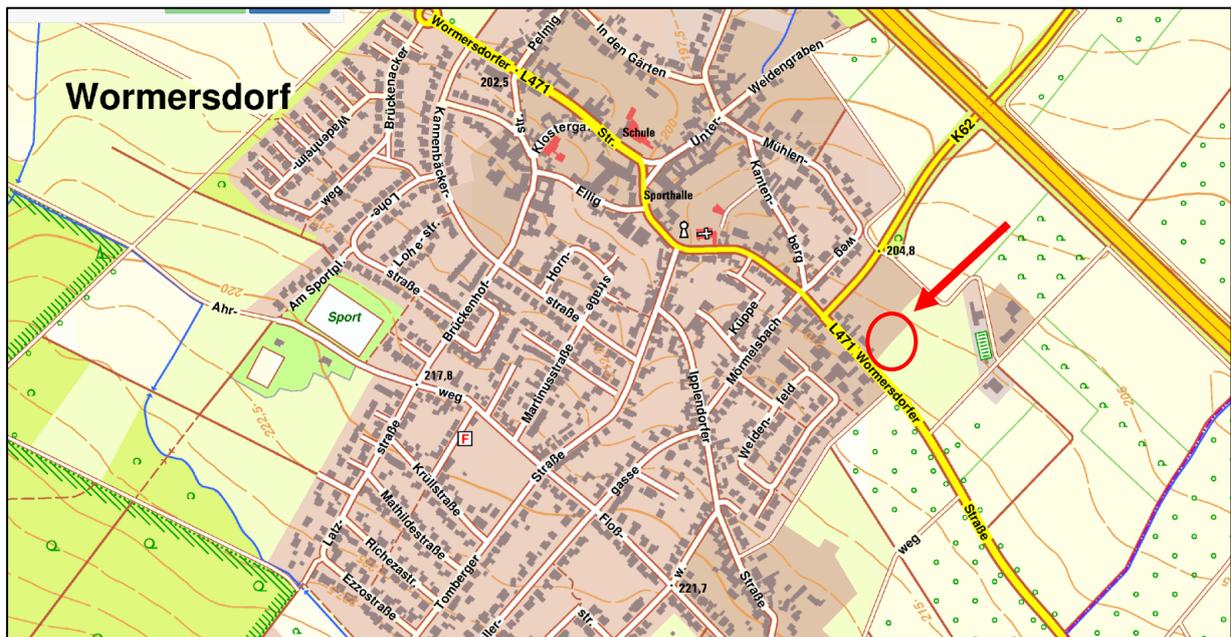


Abbildung 1: Grobe Verortung des Plangebietes im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Plangebiet zählt naturräumlich zur Großlandschaft D 35 „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ und darin zur Haupteinheit NRW-553 „Zülpicher Börde“. Weiterhin wird das Plangebiet zur ökologischen Raumeinheit „Rheinbacher Lößplatte“ gerechnet.

2.1.1 Zülpicher Börde

Der Südteil der rheinischen Lößböden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (BLR 1978).

2.1.2 Rheinbacher Lößplatte

Die Rheinbacher Lößplatte gehört zur Rur-Erft-Scholle sowie zum südöstlichen Teil der Zülpicher Börde. Sie grenzt an den westlichen Rand der Wald-Ville (552.11) und an das obere Mittelerfttal (553.29). Weiterhin erstreckt sie sich im Süden bis zum Grafschafter Lößhügelland und geht in diesen über (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Rheinbach sieht für den Planbereich gemischte Baufläche und Fläche für Landwirtschaft vor.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung des Bauvorhabens ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau des Gebäudes sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung des Gebäudes möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch das Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 25.08.2021 durchgeführt. Das gesamte Baugrundstück des Projekts umfasst eine Fläche von 8.254 m². Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus brachgefallenen Weideflächen, die zu allen Seiten von einzelnen Heckenstrukturen und Gehölzen umschlossen sind. Die Weideflächen werden von verschiedenen Süßgräserarten (Poaceae), Wilder Möhre (*Daucus carota* spec. *carota*), Greiskraut (*Senecio* spec.) und Schafgabe (*Achillea millefolium*) dominiert. Bei den jungen bis mittelalten Gehölzen handelt es sich unter anderem um Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus* spec.) und Hasel (*Corylus avellana*) (s. Abb. 2).

Ein Teilbereich im Osten wird derzeit als Baumschule genutzt (s. Abb. 3). Im östlichen Bereich befindet sich außerdem ein dichtes Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus* agg.) mit weiteren

Einzelgehölzen (s. Abb. 4). Im Nordosten liegt innerhalb des Geltungsbereichs eine kleinere Fläche, die momentan als Pferdewiese genutzt wird (s. Abb.5).

Ein weiterer Teilbereich im Westen des Plangebiets umfasst ein Grundstück mit einem Wohngebäude (s. Abb. 6), einem Schuppen (s. Abb. 7) sowie dazugehöriger Gartenfläche mit einem weiteren kleinen Schuppen. In dieser Gartenfläche stehen ebenfalls einzelne Gehölze und heckenartige Strukturen, darunter Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hasel (*Corylus avellana*) sowie Fichten (*Picea spec.*).

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Siedlungsrand mit der südwestlich angrenzenden Wormersdorfer Straße geprägt. Auf der westlichen Seite grenzen weitere Wohngebäude mit Gartengrundstücken an die Fläche an. Südöstlich verläuft direkt angrenzend an das Planungsgebiet eine Mittelspannungsleitung. Die im Norden und Osten angrenzenden Flächen sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.



Abbildung 2: Blick aus südwestlicher Richtung in das Projektgebiet



Abbildung 3: Baumschule im östlichen Teil des Projektgebiets



Abbildung 4: Mittelspannungsleitung und Brombeergebüsch im östlichen Teil des Planungsgebiets



Abbildung 5: Pferdewiese im nordöstlichen Teil des Planungsgebiets



Abbildung 6: Wohngebäude im Westen des Plangebiets



Abbildung 7: Schuppen im Westen des Plangebiets

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5307- 4 (4. Quadrant des Messtischblattes Rheinbach). Die Auswahl, der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Wildkatze

Vögel: Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschneepfe, Wespenbussard.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Im Zuge einer **Geländebegehung** am 25.08.2021 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HELBIG 2005)					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					überfliegend, lediglich Nahrungsgast, da kein Horst gesehen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2013;
 RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie;
 BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2). Alle erfassten Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgast und Überflieger vor.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Gebüsch- und Heckenbrüter beschränkt. Horst- und Höhlenbäume kommen im Plangebiet nur mit minderwertiger Habitatqualität (keine Höhlenstrukturen, geringes Baumalter) vor. Das Potenzial ist durch den anthropogenen Einfluss und den hohen Lärmpegel durch die angrenzende Wormersdorfer Straße beschränkt. Für Bodenbrüter schränkt der hohe anthropogene Einfluss durch die Siedlungslage das Lebensraum-

potenzial stark ein. Insbesondere durch den hohen Einfluss freilaufende Katzen wird das Habitatpotential massiv eingeschränkt. Nur für gebäudebrütende Arten sind potentielle Brutmöglichkeiten ersichtlich, da im Plangebiet Gebäude sowie Schuppen vorkommen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind derartige Vorkommen auch nicht zu erwarten.

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatsprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die **Wildkatze** bevorzugt alte, große, zusammenhängende und störungsarme Laub- und Mischwälder mit einer gewissen Strukturvielfalt sowie ausgeprägtem Unterwuchs, Waldrändern und ruhigen Dickichten. Prioritär ist ein hoher Anteil offener Flächen wie Windwurfflächen, Lichtungen mit Gras- und Strauchbewuchs, Steinhalden oder auch Wiesen und Felder als Nahrungshabitat. Als Wurf- und Ruheplätze werden trockene Felshöhlen und –spalten oder Baumhöhlen benötigt, auch Bodenmulden in Dickicht oder unter tief beasteten Bäumen sowie verlassene Fuchs- und Dachsbau, Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste werden genutzt. Die Wanderung zwischen Habitaten findet entlang von Gehölzstrukturen wie Hecken und Gehölzstreifen statt, als Trittsteine werden Feldgehölze und kleinere Waldstücke genutzt. Offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden allenfalls als suboptimale Jagdhabitate genutzt.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist im Plangebiet ausgeschlossen, da die Fläche großräumig von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gebäuden umgeben und somit anthropogen stark beeinflusst ist.

Vögel

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 50 m
- Feldgehölze > 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse > 160 m
- Hochspannungsleitungen > 100 m

Aufgrund der angegebenen Abstände zu natürlichen oder anthropogenen Vertikalstrukturen (s.o.), der kleinen Fläche des Plangebietes und der Lage im Siedlungsbereich ist ein Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen.

Der **Feldschwirl** besiedelt feuchte und gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Er ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Für den Feldschwirl liegen die geeigneten Habitatstrukturen nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art in dem Plangebiet ist damit auszuschließen.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichenden Strukturen aufgesucht. Im Plangebiet kommen für den Habicht essenzielle Strukturen und Habitatbestandteile nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Wiesen und Weiden. Als Bodenbrüter benötigt er als Neststandorte möglichst flache, offene und wenig strukturierte Habitate, die zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein sollten. Da das Plangebiet sich am Siedlungsrand befindet und die umliegenden Feldgehölze die Sicht begrenzen, ist es als Brutplatz für den Kiebitz ungeeignet. Daher ist ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet auszuschließen.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten sowie weiteren verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Wald- und Altbaumstrukturen ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben, die bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Im Planungsgebiet liegen keine geeigneten Strukturen, die ihm ein Nahrungshabitat oder einen Lebensraum bieten, vor. Ein Vorkommen des Kuckucks kann somit ausgeschlossen werden.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand, dem damit einhergehenden Prädationsdruck durch Katzen und der ursprünglichen Nutzung der Fläche ist ein Brutvorkommen der Nachtigall im Plangebiet auszuschließen

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland, wo ein gewisser Reichtum an Insekten vorhanden ist. Diese Habitatansprüche erfüllt das Plangebiet nicht. Ein Vorkommendes Neuntöters kann somit ausgeschlossen werden.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Essenzielle Habitatbestandteile sind Sitz und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Aufgrund des Fehlens von maßgeblichen Habitatbestandteilen und der siedlungsnahen Lage ist ein Vorkommen des Schwarzkehlchens im Projektgebiet auszuschließen.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat

entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Für den Schwarzspecht fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, weshalb ein Vorkommen der Art sicher auszuschließen ist.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Ein Vorkommen des Stars ist aufgrund eines ungeeigneten Nahrungshabitat und Mangels an Höhlenstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen.

Als eine an offene und grünlandreiche Kulturlandschaften gebundene Art benötigt der **Steinkauz** ein gutes Höhlenangebot in seinem Habitatkomplex. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit niedriger Vegetation. Im Plangebiet fehlt es an diesen essenziellen Habitatbestandteilen, sodass ein Vorkommen des Steinkauzes ausgeschlossen werden kann.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Ein Vorkommen der Turteltaube kann aufgrund der mangelnden Habitat-ausstattung des Projektgebiets ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestanden und offenen Bereichen vorweisen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen. Im Plangebiet fehlen wichtige Habitatstrukturen, weshalb ein Vorkommen des Waldkauzes ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt. Der Mangel an Brutplatzmöglichkeiten im Baumbestand lässt ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet ausschließen.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert feuchte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Im Plangebiet fehlt es dem Wespenbussard an diesen essenziellen Habitatstrukturen. Ein Vorkommen dieser Art kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes, die den Ansprüchen der oben aufgeführten Arten nicht gerecht wird, ist ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen. Das Plangebiet besitzt mit seinen Gehölzen und der heckenartigen Vegetation, umschlossen von Bebauungen und Schnellstraßenverkehr, mittelmäßige Habitatqualitäten. Aufgrund Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich ist der anthropogene Einfluss erheblich und mindert generell die Habitatqualitäten.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

6.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Säugetiere

Ein Vorkommen der im Messtischblatt nicht aufgeführten, jedoch ubiquitär verbreiteten **Zwergfledermaus** ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der vorhandenen Biotope im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen. Das Nahrungshabitat der Art befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Das Plangebiet kann von der Zwergfledermaus als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Diese Artgruppe der Fledermäuse verfügt jedoch über einen Aktionsradius, der die Nutzung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungs- und Jagdhabitaten ermöglicht. Es wird kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen. Die durch das Vorhaben betroffenen Gehölze im Plangebiet weisen aufgrund ihrer jungen Altersklassen keinerlei Strukturen auf, welche von der Zwergfledermaus oder anderen Fledermausarten als Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartier genutzt werden können. Ein Quartier der Zwergfledermaus kann jedoch im Wohngebäude sowie in den Schuppen aufgrund des baulichen Zustands nicht sicher ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung des Gebäudes sowie des Schuppens vor Abriss unabdingbar (s. Kap. 7.3).

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Die in dem Plangebiet vorkommenden Gehölze und Gebüschstrukturen könnten dem Bluthänfling potenziell ein geeignetes Habitat bieten. Ein Vorkommen des Bluthänflings kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme (Rodung) ist ein Hauptteil der Gehölze und Heckenstrukturen betroffen, die potenziell vom Bluthänfling als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten des Bluthänflings vermieden (s. Kap.7.1). Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich noch wenige Brutmöglichkeiten für den Bluthänfling zur Verfügung. Für die Art besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen oder angrenzende Flächen mit gleichwertigen Lebensräumen auszuweichen. Um den Verlust dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich (s. Kap. 7.2) geschaffen werden. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) für die Art Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an vorhandene Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Die Habitatstrukturen in dem Plangebiet könnten dem Feldsperling ein potenziell geeignetes Nahrungshabitat bieten. Ein Vorkommen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Feldsperling wird jedoch nach Umsetzung des Vorhabens zur Nahrungssuche auf umliegende Flächen ausweichen können. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Die in dem Plangebiet vorkommenden Gehölze und Heckenstrukturen könnten dem Girlitz potenziell ein geeignetes Habitat bieten. Ein Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme (Rodung) ist ein Hauptteil der Gehölze und Heckenstrukturen betroffen, die potenziell vom Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten vermieden (s. Kap. 7.1). Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich noch wenige Brutmöglichkeiten für den Girlitz zur Verfügung. Für die Art besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen oder angrenzende Flächen mit gleichwertigen Lebensräumen auszuweichen. Der Girlitz wird auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend Nahrung im Umfeld des Plangebiets finden. Neben extensiven Wiesenflächen bieten auch die angrenzenden Gärten ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche. Um den Verlust dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich (s. Kap. 7.2) geschaffen werden. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem

mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich sicher auszuschließen. Dem Plangebiet kann allenfalls die Rolle eines allgemeinen, nicht essenziellen Nahrungshabitats zugeschrieben werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Das Plangebiet kann potenziell als allgemeines, nicht essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Nach Umsetzung des Bauvorhabens kann die Mehlschwalbe jedoch zur Nahrungssuche auf umliegende Flächen ausweichen.

Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen ist ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Projektgebiet nicht sicher auszuschließen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung des Gebäudes sowie des Schuppens vor Abriss unabdingbar (s. Kap. 7.3).

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Die Habitatstrukturen in dem Plangebiet könnten ein potenziell geeignetes Nahrungshabitat bieten. Die Rauchschwalbe wird jedoch nach Umsetzung des Vorhabens zur Nahrungssuche auf umliegende Flächen ausweichen können.

Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund der Gebäude im Plangebiet nicht auszuschließen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung der Gebäude vor Abriss nötig (s. Kap. 7.3).

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitats gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren.

Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen ist ein Brutvorkommen der Schleiereule im Projektgebiet nicht sicher auszuschließen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-

3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung des Gebäudes sowie des Schuppens vor Abriss unabdingbar (s. Kap. 7.3).

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, der Lage im Siedlungsbereich und des damit einhergehenden anthropogenen Einflusses und Lärmpegels erfüllt das Plangebiet für alle anderen planungsrelevanten Vogelarten, ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende wildlebende Tierarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

7.1 Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

7.2 Habitatausgleich für Bluthänfling und Girlitz

Durch die baubedingte Inanspruchnahme ist ein Großteil der Gehölze und Heckenstrukturen im Plangebiet betroffen, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vogelarten genutzt werden können. Ein kleiner Anteil wird jedoch als Randbegrünung und Ausgleichsfläche verbleiben. Für die betroffenen Arten besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich geschaffen und entwickelt werden.

7.3 Begutachtung der Bestandsgebäude vor Abriss

Die Bestandsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unmittelbar vor Abriss durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen wildlebender Tierarten zu untersuchen.

Zwei bis vier Wochen vor dem Abriss sind zusätzlich Ein- und Ausflugsbeobachtungen mittels Fledermausdetektor während der artspezifischen Ausflugszeiten durchzuführen. Sofern ein Nachweis eines Fortpflanzungs- oder Ruhehabitats planungsrelevanter Arten erbracht wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgrund der ungeeigneten Voraussetzungen zur Überwinterung innerhalb der Gebäude ist ein Abriss vorzugsweise für die Wintermonate vorzusehen.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die im Kap. 7 erläuterten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Mittels eines Bauleitplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarkts als Vollsortimenter auf einer Fläche von 8.254 m² am östlichen Rand des Rheinbacher Ortsteils Wormersdorf geschaffen werden.

Im Zuge dieses Bauvorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die planungsrelevanten Arten (Wildkatze, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard) können aufgrund von strukturellen und habituellen Defiziten sowie eines anthropogenen Einflusses im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt allenfalls artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für Allerweltsarten und ausgewählte planungsrelevante Arten (Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschnepfe und Schleiereule) können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Durch die baubedingte Inanspruchnahme ist ein Großteil der Gehölze und Heckenstrukturen im Plangebiet betroffen, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Ein Teilbereich wird jedoch als Randbegrünung und Ausgleichsfläche verbleiben. Für die betroffenen Arten besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich geschaffen werden. Die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Weiterhin ist eine Begutachtung der Gebäude vor Abriss hinsichtlich planungsrelevanter Arten erforderlich. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im März 2022

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
 53340 Meckenheim
 Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
 Fax: 0 22 25 / 94 53 15
 info@ginster-meckenheim.de

(Dipl.-Ing. Michael Ginster)

QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J. : DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 30.08.2021
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 25.05.2021
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 26.05.2021
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.